



Vorstand: Thomas Schöpel
Werner Mauren
(0170/2423766)
Anschrift: Sophienblatt 64a
24114 Kiel

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Drs. 19/939) und zum Änderungsantrag der SPD Fraktion (Umdruck 19/1474) (8 Seiten)

Der lifeline Vormundschaftsverein e.V. vermittelt Vormünder für allein eingereiste Minderjährige und Begleit-/Nachhilfepersonen für Minderjährige und junge Erwachsene. Weiterhin führt der lifeline Vormundschaftsverein Verfahrensberatungen im Asylverfahren durch und des Weiteren Integrationsmaßnahmen zur Eingliederung junger Menschen in unsere Gesellschaft.

Vorbemerkungen

Aus der vorgenannten Aufgabendefinition heraus machen wir uns zunächst die Stellungnahme des Flüchtlingsrates S-H in Gänze zu eigen und nehmen konkret Stellung zu den Regelungen, die speziell Minderjährige und junge Erwachsene betreffen.

Der lifeline Vormundschaftsverein spricht sich grundsätzlich gegen die Inhaftierung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten aus und zweifelt an, dass Inhaftierung mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Letzter Ausweg: Gift

Abgelehnte Asylbewerber in S-H versuchen mit drastischen Mitteln, ihre Abschiebungen zu verhindern.

So titelten die Kieler Nachrichten am 24.11.2018

U.E. rechtfertigt die geringe Zahl von rechtlich oder tatsächlich möglichen Abschiebungen keinesfalls, dass eine Vielzahl junger Geflüchteter in ständiger Angst um den nächsten Tag leben muss. Die Geflüchteten sind durch Schrecken und Terror in ihrer Heimat, teilweise Verlust von Familienangehörigen, Fluchterlebnissen sowieso schon traumatisiert und haben diese Geschehnisse jede Nacht vor Augen.

Dass nun eine Abschiebeindustrie (um einmal einen Begriff aus Bayern leicht verändert zu verwenden) aufgebaut werden soll, wird für alle Geflüchteten - nicht nur für die von

Abschiebung Bedrohten - weitere Verunsicherung und Angst erzeugen und damit eine wirkungsvolle Integrationsverhinderungsmaßnahme sein.

Auch Ansagen, es würden überwiegend Straftäter abgeschoben, können nicht akzeptiert werden. Wir leben in einem Rechtsstaat. Unabhängige Gerichte bewerten eine Straftat entsprechend unserer Gesetze. Per Abschiebung schicken wir dann den z.B. wegen Diebstahl zu zwei Jahren Haft Verurteilten nicht für zwei Jahre in Haft, sondern in nicht wenigen Fällen in Folter und Tod. Obwohl der Einsatz für Straftäter emotional nicht leichtfallen mag, so entspricht ein solches Vorgehen u. E. keinesfalls rechtsstaatlichen Grundsätzen und der westlichen und christlich bestimmten Werteordnung.

Manche Straftat mag durchaus auch begangen werden, um einige Zeit sicher in einem deutschen Gefängnis zu verbringen. So groß ist für viele der Schrecken der Abschiebung.

Über Ministerpräsident Günthers pointierte Aussage (jede Frau müsste 7 Kinder haben) mag man verwundert sein. Jeder weiß aber, dass unsere Gesellschaft viele junge Menschen benötigt, um unseren Wohlstand zu erhalten. Dieses Ziel vor Augen wirkt ein Bestreben nach mehr Abschiebungen grotesk und in keiner Weise den Notwendigkeiten folgend.

Mit Maßnahmen wie dem vorliegenden Gesetzesentwurf sagen die demokratischen Parteien allerdings: "Ja, die Forderungen von rechts sind berechtigt, wir entsprechen ihnen". Rechtsextreme und für deren Themen Anfällige legen dieses Vorgehen so aus, dass nur genügend Druck aufgebaut werden muss, um den Willen "des Volkes" umzusetzen.

Zum Entwurf des AHaftVollzG SH; Drucksache 19/939

§ 3 Aufnahme

(3) ... Derartige Gegenstände werden den Untergebrachten entzogen und dürfen verwertet oder auf Kosten der Untergebrachten vernichtet werden, wenn sie nicht in Verwahrung genommen werden können

Die Inhaftierten sind in den meisten Fällen unter Zwang in die Anstalt gebracht worden. Es ist davon auszugehen, dass die dabei eingesetzten Polizeikräfte schon eine Durchsuchung durchzuführen haben.

Wenn die Inhaftierten trotzdem „derartige Gegenstände“ mitführen sollten, haben die Polizeikräfte das zu verantworten. Eine Vernichtung wäre demnach auf Kosten des Landes durchzuführen.

Dass der Besitz von Medikamenten nicht gestattet sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

(4) Der Besitz von Kommunikationsgeräten darf absolut nicht untersagt werden. Die Verfasser des Gesetzesentwurfs wissen offenbar nicht, dass moderne Kommunikationstechnik immer gleichzeitig Telefon, Internet, Bild- und Videotechnik und viele weitere Anwendungen vorhält. Will man wirklich, dass die Zwangsmaßnahme der Inhaftierung und bevorstehenden Abschiebung noch in extremer Weise verschärft wird, indem man den Menschen die Möglichkeit zur Kommunikation mit Freunden, Familie und Helfern nimmt?

Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu § 10 (4).

(5) Die Wegnahme von Bargeld usw. versetzt die Betroffenen in eine totale Handlungsunfähigkeit und ist deshalb nicht hinnehmbar. Viele in den folgenden §§ des Entwurfs vorgesehenen Rechten der Inhaftierten werden durch eine solche Regelung von vorneherein konterkariert.

§ 4 Unterbringung

Im Entwurf des schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz, der sich auf § 62 AufenthG bezieht, heißt es dem entsprechend zur Inhaftierung von Minderjährigen in § 4 (Unterbringung):

(2) Sind unter den Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG ausnahmsweise Minderjährige in der Einrichtung aufzunehmen, sollen sie getrennt von erwachsenen Untergebrachten untergebracht werden. Die Einrichtung hat das Kindeswohl angemessen zu berücksichtigen, insbesondere untergebrachten Minderjährigen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten zu geben und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zu Bildung zu gewähren.

Der Entwurf des schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes sollte sich aber auch auf § 62a Absatz 3 AufenthG beziehen, in dem es heißt:

Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115 /EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (...) alterstypische Belange zu berücksichtigen. Der Situation schutzbedürftiger Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Wenn die Landesregierung sich für Schleswig-Holstein der Vorgabe der Bundesgesetzgebung in Ausnahmefällen auch unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Glückstadt zu inhaftieren, durch ein anderslautendes Landesgesetz nicht entziehen kann oder will, reicht der kurze Hinweis in § 4 AhaftVollzG SH (Gesetzesentwurf) auf die Modalitäten der Aufnahme von Minderjährigen in Ausnahmefällen, die Beschreibung der Unterbringung und des Freizeit- und Bildungsangebots nicht aus. Das schleswig-holsteinische Abschiebungshaftvollzugsgesetz muss zusätzlich genau festlegen, unter welchen Bedingungen minderjährige Geflüchtete überhaupt abgeschoben und zur Durchsetzung der Abschiebung ggf. auch in Abschiebehäft genommen werden dürfen. Und dabei muss die Landesregierung sicherstellen, dass die Richtlinien des Rates der Europäischen Union und die nationalen Rechtsprechungen beachtet werden und den Ausländerbehörden und Polizeidienststellen entsprechend klare und differenzierte Anweisungen geben.

Die Richtlinie 2008/115/EG des Rates und des Europäischen Parlaments über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger („Rückführungsrichtlinie“) vom 16. Dezember 2008 enthält zwei Artikel (10 und 17) über den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die zur Ausreise verpflichtet sind.

Artikel 10 Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger sieht vor:

(1) Vor Ausstellung einer Rückkehrentscheidung für unbegleitete Minderjährige wird Unterstützung durch geeignete Stellen, bei denen es sich nicht um die für die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zuständigen Behörden handelt, unter gebührender Berücksichtigung des Wohles des Kindes gewährt.

(2) Vor Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vergewissern sich die Behörden dieses Mitgliedstaats, dass die Minderjährigen einem Mitglied ihrer Familie, einem offiziellen Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung im Rückkehrstaat übergeben werden.

Die Vorschrift unter Artikel 10 Absatz 1 lässt sich aus der Sicht des *lifeline* Vormundschaftsvereins so deuten, dass die Ausländerbehörden vor der Vollstreckung der Rückkehr eines

Minderjährigen das zuständige Jugendamt bzw. den Amtsvormund oder Einzelvormund als dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter des/der minderjährigen Geflüchteten konsultieren müssen und in Absprache mit diesem die Modalitäten der Vollstreckung bis zur Ausreise zu regeln haben. Im Zusammenhang mit dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz muss der Gesetzgeber außerdem sicherstellen, dass Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten vor Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich immer nur nach vorheriger Information des betreffenden Vormundes erfolgen dürfen. Sollte der Vormund um einen Aufschub der Abschiebung bitten, um eine kind- oder jugendgerechte Inobhutnahme im Heimatland sicherzustellen, ist dieser Bitte zu entsprechen. Die Vorschrift der Richtlinie unter Artikel 10 Absatz 2 wurde ins Aufenthaltsgesetz § 58 Absatz 1a aufgenommen und ist dementsprechend auch von den schleswig-holsteinischen Behörden zu beachten.

Artikel 17 „Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien“ sieht vor:

- (1) Bei unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen wird Haft nur im äußersten Falle und für die kürzestmögliche angemessene Dauer eingesetzt.*
- (2) Bis zur Abschiebung in Haft genommene Familien müssen eine gesonderte Unterbringung erhalten, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet.*
- (3) In Haft genommene Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zur Bildung erhalten.*
- (4) Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind.*
- (5) Dem Wohl des Kindes ist im Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei Minderjährigen Vorrang einzuräumen.*

Die Vorschriften der Richtlinie unter Artikel 17 sind weitgehend vom vorliegenden Entwurf des Abschiebungshaftvollzugsgesetz aufgenommen worden. Allerdings stellt sich hier immer wieder die Frage, inwieweit im Zusammenhang mit einer Inhaftierung dem Wohl des Kindes Vorrang eingeräumt werden kann.

Hier möchte der *lifeline* Vormundschaftsverein auf den Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 18.3.2005 (25W64/04) hinweisen, das der Auffassung der Oberlandesgerichte Köln, Braunschweig, und Frankfurt folgte und feststellte, dass die Anordnung der Sicherung der Abschiebung durch Haft bei minderjährigen Ausländern wegen der Schwere des Eingriffs ganz besondere Bedeutung zukommt.

Das Kammergericht Berlin zitiert in seinem Beschluss die Ausführungen des OLG Köln in einer Entscheidung vom 11. September 2004, in der es heißt:

(...) Gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können hierdurch dauerhafte psychische Schäden davontragen. Nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandelns, der die Ausländerbehörde in jedem Fall zwingt, dass Abschiebungsverfahren mit größtmöglicher Beschleunigung zu betreiben und unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen für die Abschiebung zu treffen, ist die Verwaltungsbehörde im Falle der Minderjährigkeit darüber hinaus verpflichtet, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Ausweisung sichern können. Mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebungshaft können Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen, Meldeauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthaltsortes u.ä. sein.

Dass derartige Mittel von der Verwaltung geprüft wurden und warum sie im Einzelfall nicht in Betracht kommen, ist von der Verwaltung bereits in ihrem Haftantrag ausführlich darzustellen. Dazu genügt es nicht, dass ein vom Betroffenen selbst genanntes milderes Mittel als untauglich qualifiziert wird. Fehlt es an einer solchen ausführlichen Darlegung, ist davon auszugehen, dass die Verwaltung die erforderliche Prüfung unterlassen hat und dass daher die Haftvoraussetzungen nicht vorliegen. (...)

Dementsprechend fordert der *lifeline* Vormundschaftsverein, dass das neue schleswig-holsteinische Abschiebungshaftvollzugsgesetz die Verwaltungsbehörden bei Rückführungen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten verpflichtet, alle Möglichkeiten, die auf mildere und weniger einschneidende Weise als die Inhaftierung die beabsichtigte Ausweisung sichern können, in Absprache mit dem jeweiligen Jugendamt / Vormund zu prüfen und in ihrem

Haftantrag ausführlich zu begründen, warum in einem jeweilig betroffenen Einzelfall für die Durchsetzung der Rückführung des / der Jugendlichen eine Inhaftierung unumgänglich ist.

§ 4 *Unterbringung* sieht eine getrennte Unterbringung für 1. Frauen, 2. Männer, 3. unbegleitete minderjährige Geflüchtete und 4. Familien vor. Die getrennte Unterbringung ist bezüglich des Schutzes der verschiedenen Gruppen zu begrüßen. Gleichzeitig sollen Gefangene, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz beantragt haben (Absatz 4) jeweils getrennt von den anderen Gefangenen untergebracht werden. Das führt zum Bedarf von 4 mal 2 also 8 voneinander getrennten Unterbringungsbereichen und zu der Gefahr von Isolierung, wenn eine einzelne Unterbringungsgruppe nur durch eine oder wenige Personen gebildet wird. Diese Isolierung ist jedoch mit dem grundsätzlichen Anspruch die Vollzugsbedingungen so human wie möglich zu gestalten, und in Abgrenzung zu einer Justizvollzugshaft den Alltag der Gefangenen weitgehend aufrecht zu erhalten, nicht vereinbar. Hinzu kommen im Gesetzentwurf ungenannte, in der Praxis jedoch vertretene weitere Gruppen. Zum Beispiel ist die Unterbringung von homosexuellen oder transsexuellen Gefangenen in einer der 4 oben genannten Bereiche nicht grundsätzlich unproblematisch, so dass ggf. noch weitere getrennte Unterbringungsbereiche notwendig werden, wodurch die Gefahr der Isolierung weiter wächst.

Der *lifeline* Vormundschaftsverein fordert im Gesetz den Anspruch zu formulieren eine Isolation von Inhaftierung zu vermeiden und Ausschlusskriterien für von Isolation in besonderem Maß betroffene Inhaftierte zu benennen.

§ 4 formuliert keine Ausschlussklauseln für bestimmte vulnerable Gruppen. Es bliebe folglich abzuwarten, dass vulnerable Gruppen durch eine Verweigerung der Richter*innen vor der Abschiebehaft geschützt würden, z.B. dadurch, dass mildere Mittel zur Verfügung stehen. Da jedoch z.B. schwangere Frauen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit schweren Erkrankungen gegenüber beispielsweise jungen gesunden erwachsenen Männern eine erheblich eingeschränkte Mobilität besitzen und dementsprechend grundlegend bei ihnen eine geringere Gefahr des Entzugs vor Abschiebung besteht, ist deren Inhaftierung im Abschiebevollzug regelmäßig nicht notwendig. Darüber hinaus ist eine Inhaftierung von schwangeren Frauen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit schweren Erkrankungen unter der Maßgabe der humanen Unterbringung nach Ansicht des *lifeline* Vormundschaftsvereins nicht möglich.

Der *lifeline* Vormundschaftsverein fordert, schwangere Frauen, Menschen mit schweren Behinderungen und Menschen mit schweren Erkrankungen mangels Verhältnismäßigkeit grundsätzlich von der Aufnahme in der Abschiebehaft auszuschließen.

Wenn der unbegleitet eingereiste Minderjährige vom Jugendamt in Obhut genommen ist, dann sollte die Unterbringung den Standards der Jugendhilfe entsprechen.

Bei schulpflichtigen Kindern muss der Zugang zu Bildung gewährleistet sein.

(4) Warum sollen nach Dublin Abkommen Abzuschiebende von anderen Inhaftierten getrennt werden? Das würde dann u. U. auch Familien auseinanderreißen oder befreundeten Inhaftierten Kommunikationsmöglichkeiten vorenthalten.

§ 6 Medizinische Versorgung, Beratung

(1) Die ärztliche Versorgung von in Obhut genommenen UMF muss analog der Versorgung im Rahmen der Jugendhilfeleistungen sein.

(2) Absatz 2 formuliert den „Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung“. Im Gegensatz zur Formulierung in der Gesetzesbegründung ist nicht auszuschließen, dass hiermit der Zugang auf eine bestimmte Beratungsstelle beschränkt werden kann. Da die Inhaftierten sich in der hochgradig prekären Situation des Abschiebehaftvollzugs voraussichtlich in vielen Fällen eine Rechtsververtretung nicht leisten können oder wollen, wächst die Relevanz des Zugangs zu unabhängiger Verfahrensberatung besonders bei Minderjährigen. Die Beschränkung auf eine durch den Betreuungsverband vorgehaltene Beratungsstelle wird dem Anspruch auf Unabhängigkeit nicht gerecht. Die Klient*innen müssen sich ihre Beratungsstelle selbständig aussuchen können, bzw. im Kontakt stehen bleiben können mit der bisherigen Beratungsstelle ihres Vertrauens.

Da die Inhaftierten aus dem ganzen Land und darüber hinaus kommen, haben viele Kontakt und Bindungen zu den unterschiedlichsten Flüchtlingsorganisationen. Der Inhaftierte muss die Möglichkeit haben, seine Organisation weiterhin zu behalten. Deshalb ist grundsätzlich Flüchtlingsorganisationen der Zugang zu gewährleisten.

Dem Vormund muss jederzeit die Kontaktaufnahme zu seinem Mündel möglich sein. Dem Mündel darf es nicht verwehrt werden, wenn er/sie Kontakt zu seinem Vormund sucht. Zusätzlich muss der Zugang und die Kontaktaufnahme zu unabhängigen Beratungsstellen, die der Geflüchtete frei wählt, möglich sein.

Minderjährigen und jungen Erwachsenen, die (noch) von den Jugendämtern betreut werden, ist diese Betreuung weiterhin zu gewähren.

**Dementsprechend fordert der *lifeline* Vormundschaftsverein § 6 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
Die Einrichtung gewährleistet den Zugang zu ~~einer~~ behördenunabhängigen Beratung...**

§ 9 Besuche

(4) Besuche von gerichtlich bestellten Vormündern sind auch außerhalb der Besuchszeiten zuzulassen.

§ 10 Post, Geschenke, Telefon

(1) *Inhaftierte dürfen ... Post auf eigene Kosten versenden.*

Nach § 3 (5) ist ihnen allerdings ihr Bargeld weggenommen worden.

(3) *Eingehende Pakete ..., wenn die Inhaftierten mit einer Überprüfung einverstanden sind.*

Für die Gegenvariante, nämlich bei fehlendem Einverständnis, gibt es keine Verfahrensweise.

(4) § 10 formuliert in Absatz 4 die grundsätzliche Möglichkeit der Einschränkung des Briefgeheimnisses bei konkretem Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung oder einer Person. Da für alle Inhaftierte nicht schon der Freiheitsentzug an sich, sondern die anschließende Abschiebung einen schwerstmöglichen Schicksalsschlag darzustellen droht, liegt die Schwelle, eine konkrete Fluchtgefahr und damit einen konkreten Verdacht auf Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung anzunehmen, äußerst niedrig. Sollen die Gefangenen, gemessen an dem Grundsatz einer möglichst humanen Unterbringung, die Möglichkeit der Kommunikation mit Familie, Freunden, sozialem Umfeld, Beratungsstellen, Rechtsvertreter*innen etc. nicht verwehrt werden, muss elektronische Kommunikation möglich sein.

Entsprechend fordert der *lifeline* Vormundschaftsverein das grundlegende Recht auf uneingeschränkte Nutzung von E-Mails, Messengerdiensten wie Whatsapp, Telegram, aber auch Facebook und Youtube, und zu diesem Zweck den Besitz von elektronischen Endgeräten (Smartphones, Tablets und Laptops) explizit zu erlauben. Damit soll vermieden werden, dass sich aus den bereits formulierten Restriktionen nicht ein grundsätzliches Verbot unbeaufsichtigter elektronischer Kommunikation außerhalb der durch die Einrichtung bereitgestellten Computer ableiten lässt. Die grundlegende freie Nutzung und Besitz von entsprechenden Endgeräten kann dann unter den Vorbehalt des Absatz 4 gestellt werden.

Siehe hierzu auch die Stellungnahme zu § 3 (4).

(5) Hier wird die Aufrechterhaltung des Briefgeheimnisses für die Korrespondenz mit Rechtsvertreter*innen, Volksvertreter*innen, Institutionen der EU und VN, sowie Heimatbotschaften, aber auch Gerichten und Behörden und zuletzt verschiedenen Landesbeauftragten des Bundes und der Länder geregelt.

Der *lifeline* Vormundschaftsverein fordert bezüglich unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter das Briefgeheimnis auf die Korrespondenz mit dem Vormund und bezüglich aller Inhaftierter das Briefgeheimnis auf die Korrespondenz mit den in § 6 Absatz 2 genannten behördenunabhängigen Beratungsstellen auszuweiten.

(6) ...auf eigene Kosten zu telefonieren. Siehe hier wieder § 3 (5)

§ 11 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung

(1) ... auf eigene Kosten Zeitungen ...; wieder § 3 (5)

§ 12 Freizeit

Die Einrichtung bietet Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an.

Das muss obligatorisch sein. Menschen, die unter starkem psychologischem Druck stehen, müssen Angebote zur Ablenkung erhalten.

Kindern und Jugendlichen müssen zwingend altersgerechte Möglichkeiten der Freizeitgestaltung ermöglicht werden.

§ 22 Beschwerderecht

Es muss auch möglich sein, sich bei einer außerhalb der Einrichtung agierenden Stelle/Person zu beschweren, z.B. beim Flüchtlingsbeauftragten. Die Beschwerde kann ja auch den Leiter der Einrichtung bzw. die Einrichtung insgesamt betreffen.

zu Umdruck 19/1474; Änderungsantrag der SPD Fraktion

Die Änderungsvorschläge der SPD Fraktion werden von uns unterstützt, soweit sie die Rechte der Betroffenen stärken.

Aus unserer Sicht muss dringend von einer strafvollzugsnahen Behandlung abgegangen werden. Die Betroffenen sind schließlich keine Straftäter.

Erst wenn die Betroffenen auch von der Gesetzesformulierung her nicht mehr als unbedingt erforderlich eingeschränkt werden und obligatorisch Möglichkeiten der Tagesgestaltung vorgehalten werden sowie Kontakte und Beratungsmöglichkeiten nur soweit unabdingbar beschränkt werden, kann dann auch *lifeline* Vormundschaftsverein den Begriff Untergebrachte anstelle von Inhaftierten akzeptieren,

Im Papier der SPD Fraktion sind viele Formulierungen enthalten, die unseren Vorstellungen nahekommen.

Daher unterstützen wir diesen Änderungsvorschlag.

Kiel, den 07. Dezember 2018

Thomas Schopel
Vorstand

Werner Mauren
Vorstand